

# Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. Februar 2026 bis 31. Juli 2026<sup>1</sup>

## Gebäude-PV-Anlagen (§ 48 Abs. 2, 2a EEG)

Leistungsanteil <sup>2</sup>		Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup>	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup>
größer	bis einschl.	Teileinspeisung	Teileinspeisung	Volleinspeisung	Volleinspeisung
0 kW	10 kW	8,18 ct/kWh	7,78 ct/kWh	12,74 ct/kWh	12,34 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,13 ct/kWh	6,73 ct/kWh	10,75 ct/kWh	10,35 ct/kWh
40 kW	100 kW	5,90 ct/kWh <sup>4</sup>	5,50 ct/kWh <sup>4</sup>	10,75 ct/kWh <sup>4</sup>	10,35 ct/kWh <sup>4</sup>
100 kW	400 kW	5,90 ct/kWh <sup>4</sup>		8,94 ct/kWh <sup>4</sup>	
400 kW	1.000 kW <sup>4</sup>	5,90 ct/kWh <sup>4</sup>		7,70 ct/kWh <sup>4</sup>	

## Sonstige PV-Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG)

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW <sup>3</sup>
bis 1.000 kW	6,66 ct/kWh	6,26 ct/kWh

<sup>1</sup> Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG). Seit dem 25. Februar 2025 gilt ferner § 51 EEG: Neue PV-Anlagen größer 2 kWp erhalten die EEG-Vergütung für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom während Börsenstrompreise 0 Cent oder höher sind (Anlagen bis 100 kWp ab dem Jahr nach Einbau eines intelligenten Messsystems). Zeiten während negativer Börsenstrompreise werden gemäß einer Berechnungsformel an den Förderzeitraum angehängt (vgl. § 51a EEG). Bereits bestehende PV-Anlagen können auf freiwilliger Basis zu dieser Neuregelung wechseln und erhalten dann einen um 0,6 ct/kWh höheren Anzulegenden Wert (vgl. § 100 Abs. 47 EEG).

<sup>2</sup> Vergütung der Strommengen leistungsanteil (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

<sup>3</sup> Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

<sup>4</sup> Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh (abzüglich Degression<sup>1</sup>) angehoben werden. Für besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Ferner reduziert sich gemäß Solarpaket 1 ab 1. Mai 2025 die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Gebäude-PV-Anlagen müssen dann den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln. Diese Änderungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

## Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

Leistungsanteil <sup>2</sup>		Zuschlag
größer	bis einschl.	
0 kW	10 kW	2,54 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,36 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,59 ct/kWh

Für Bürgerenergieanlagen außerhalb von Ausschreibungen mit einer installierten PV-Leistung zwischen 1 MW und 6 MW (vgl. § 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG) berechnen sich die anzulegende Werte auf Grundlage der Zuschlagswerte vorangegangener EEG-Ausschreibungen (vgl. § 48 Abs. 1a EEG). Diese anzulegenden Werte werden von der BNetzA gemäß § 48 Abs. 1a EEG zum 31. Januar 2026 ermittelt und veröffentlicht.

# Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. August 2025 bis 31. Januar 2026<sup>1</sup>

## Gebäude-PV-Anlagen (§ 48 Abs. 2, 2a EEG)

Leistungsanteil <sup>2</sup>		Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup>	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup>
größer	bis einschl.	Teileinspeisung	Teileinspeisung	Volleinspeisung	Volleinspeisung
0 kW	10 kW	8,26 ct/kWh	7,86 ct/kWh	12,87 ct/kWh	12,47 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,20 ct/kWh	6,80 ct/kWh	10,85 ct/kWh	10,45 ct/kWh
40 kW	100 kW	5,96 ct/kWh <sup>4</sup>	5,56 ct/kWh <sup>4</sup>	10,85 ct/kWh <sup>4</sup>	10,45 ct/kWh <sup>4</sup>
100 kW	400 kW	5,96 ct/kWh <sup>4</sup>		9,03 ct/kWh <sup>4</sup>	
400 kW	1.000 kW <sup>4</sup>	5,96 ct/kWh <sup>4</sup>		7,78 ct/kWh <sup>4</sup>	

## Sonstige PV-Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG)

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW <sup>3</sup>
bis 1.000 kW	6,72 ct/kWh	6,32 ct/kWh

<sup>1</sup> Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG). Seit dem 25. Februar 2025 gilt ferner § 51 EEG: Neue PV-Anlagen größer 2 kWp erhalten die EEG-Vergütung für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom während Börsenstrompreise 0 Cent oder höher sind (Anlagen bis 100 kWp ab dem Jahr nach Einbau eines intelligenten Messsystems). Zeiten während negativer Börsenstrompreise werden gemäß einer Berechnungsformel an den Förderzeitraum angehängt (vgl. § 51a EEG). Bereits bestehende PV-Anlagen können auf freiwilliger Basis zu dieser Neuregelung wechseln und erhalten dann einen um 0,6 ct/kWh höheren Anzulegenden Wert (vgl. § 100 Abs. 47 EEG).

<sup>2</sup> Vergütung der Strommengen leistungsanteilig (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

<sup>3</sup> Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

<sup>4</sup> Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh (abzüglich Degression<sup>1</sup>) angehoben werden. Für besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Ferner reduziert sich gemäß Solarpaket 1 ab 1. Mai 2025 die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Gebäude-PV-Anlagen müssen dann den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln. Diese Änderungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

## Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

Leistungsanteil <sup>2</sup>		Zuschlag
größer	bis einschl.	
0 kW	10 kW	2,56 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,38 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,60 ct/kWh

Für Bürgerenergieanlagen außerhalb von Ausschreibungen mit einer installierten PV-Leistung zwischen 1 MW und 6 MW (vgl. § 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG) berechnen sich die anzulegende Werte auf Grundlage der Zuschlagswerte vorangegangener EEG-Ausschreibungen (vgl. § 48 Abs. 1a EEG). Diese anzulegenden Werte betragen lt. Bundesnetzagentur für das Jahr 2025 für Freiflächen-Anlagen 5,23 ct/kWh und für Aufdach-Anlagen 9,79 ct/kWh.

# Übersicht Vergütung für ausgeförderte PV-Anlagen bis 100 kWp (ohne Direktvermarktung) nach EEG 2023

## Vergütung für eingespeisten Strom aus ausgeförderten PV-Anlagen<sup>1</sup>

Jahr	Jahresmarktwert Solar <sup>2</sup>	Abzugsbetrag ohne iMSys <sup>3</sup>	Fester Vergütungssatz ohne iMSys	Abzugsbetrag mit iMSys <sup>4</sup>	Fester Vergütungssatz mit iMSys
2022	22,306 ct/kWh	0,184 ct/kWh	22,122 ct/kWh	0,092 ct/kWh	22,214 ct/kWh
2023	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh
2024	4,624 ct/kWh	1,808 ct/kWh	2,816 ct/kWh	0,904 ct/kWh	3,720 ct/kWh
2025	4,508 ct/kWh	0,715 ct/kWh	3,793 ct/kWh	0,358 ct/kWh	4,151 ct/kWh
2026	[...] ct/kWh <sup>5</sup>	0,228 ct/kWh	[...] ct/kWh <sup>5</sup>	0,114 ct/kWh	[...] ct/kWh <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Vergütung für ausgeförderte Anlagen ist befristet bis Ende 2032 (vgl. § 25 Abs. 2 EEG).

<sup>2</sup> Der Jahresmarktwert Solar wird jeweils Mitte Januar des Folgejahres ermittelt und veröffentlicht. Ab 2023 werden maximal 10 ct/kWh Jahresmarktwert berücksichtigt (vgl. § 23b EEG).

<sup>3</sup> Die von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten und jeweils bis 25. Oktober des Vorjahres veröffentlichten Vermarktungskosten.

<sup>4</sup> Der Abzugsbetrag halbiert sich bei Anlagen mit intelligentem Messsystem (iMSys) (vgl. § 53 Abs. 4).

<sup>5</sup> Der Jahresmarktwert Solar für 2026 und damit die finalen Vergütungssätze werden erst Anfang 2027 feststehen (vgl. Anlage 1 Nr. 5.3 EEG).